



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

97  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 18. März 2019

Nummer 11

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>		<b>E</b>	
<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		<b>Sonstiges</b>	
152. Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 1 im Gebiet der Stadt Köln	Seite 97	160. Aufgebot mehrere Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 103
153. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:	Seite 98	161. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 103
154. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Shell Deutschland Oil GmbH	Seite 98	162. Liquidation h i e r : Tauchclub Orca e. V.	Seite 103
155. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Firma Stolle GmbH	Seite 99	163. Liquidation h i e r : Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Inden e. V.	Seite 104
156. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : INEOS Manufacturing Deutschland GmbH	Seite 99	164. Liquidation h i e r : Karnevalsgesellschaft Raubritter Leverkusen-Opladen 1955 e. V.	Seite 104
157. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG h i e r : Firma Peter Greven GmbH & Co. KG	Seite 100	165. Liquidation h i e r : Behindertensportgemeinschaft Monschau e. V. BSG	Seite 104
<b>C</b>		166. Liquidation h i e r : Förderkreis der Villa Kunterbunt e. V.	Seite 104
<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		167. Liquidation h i e r : Weiterbildungskolleg e. V.	Seite 104
158. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 26. März 2019	Seite 102	168. Liquidation h i e r : Förderverein des Kindergartens Flora e. V.	Seite 104
159. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2019	Seite 102		

### **B**

#### **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **152. Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 1 im Gebiet der Stadt Köln**

In Köln erfüllt ein Teilstück der Kreisstraße 1 (K 1 – Boltens Sternstraße, Niehler Damm, Bremerhavener Straße) nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße.

Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuell geltenden Fassung wird daher

die Teilstrecke der K 1

zwischen Netzknoten (NK) 50070170 und NK 5007009A von Station 0,000 bis Station 4,475 (Länge: 4,475 km)

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Bau- last der Stadt Köln abgestuft.

Gleichzeitig wird das verbleibende Teilstück der K 1

zwischen NK 5007 009 und NK 5007 008

Bestandteil der K 11.

Die Umstufungen werden am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen sind auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) erhältlich.

Bezirksregierung Köln  
- 25.3.7 - 1/19 -

Köln, den 8. März 2019

Im Auftrag  
gez. Neugebauer

ABl. Reg. K 2019, S. 97

**153. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
wird hiermit folgendes bekannt gegeben:**

Die Firma Basell Polyolefine GmbH hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von Flüssigkeiten und Flüssiggasen in Köln, Gemarkung Rondorf, Flur 45 beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Reaktivierung des vorhandenen Lagertanks B-404 zur Lagerung von Styrol.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 9.2.1.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwi-

schen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine relevanten Luftverunreinigungen aufgrund der abschließlichen Lagerung der Flüssigkeiten in geschlossenen Systemen. Auf die Schallimmissionssituation in der Umgebung wirkt sich das Vorhaben nicht relevant aus, da mit dem Antragsgegenstand kein zusätzlicher Verkehr und keine zusätzlichen Aggregate verbunden sind. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben keine neue Fläche versiegelt wird. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Es fallen keine zusätzlichen Abfälle oder Abwässer an. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 25. Februar 2019

Im Auftrag  
gez. Kröger

ABl. Reg. K 2019, S. 98

**154. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
h i e r : Shell Deutschland Oil GmbH**

Bezirksregierung Köln

Köln, den 18. März 2019

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Aufbereitung von Rohöl zu Zwischen- und Verkaufsprodukten (Anlage 0002: Raffinerie II) in 50997 Köln, Godorfer Hauptstraße 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317 beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagensicherheit und Sicherstellung der Anlagenintegrität sowie Maßnahmen zur betrieblichen Anlagenoptimierung und Steigerung der Energieeffizienz.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.3 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine weiteren relevanten Luftverunreinigungen, da die für Luftverunreinigungen

gen relevanten Feuerungsanlagen durch die beantragten Maßnahmen im Rahmen der bisherigen Genehmigungen weiter betrieben werden können und sich daher sowohl die genehmigten Emissionen als auch die Immissionen nicht ändern. Durch die Umsetzung der o.a. Maßnahmen werden die diffusen Emissionen an TA-Luft-relevanten Stoffen innerhalb der Raffinerie II weiter reduziert. Die neuen Pumpen und Armaturen werden nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) ausgelegt und sind somit als technisch dicht zu betrachten. Auf die Schallimmissionssituation in der Umgebung wirkt sich das Vorhaben insgesamt nicht relevant aus. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Durch das Vorhaben fallen keine zusätzlichen Abfälle an. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2019, S. 98

#### 155. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : F i r m a S t o l l e G m b H

Bezirksregierung Köln  
53.8851.3.7.2 G/E-§16-14/19-Ba

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung (Stand 8. September 2017 BGBl. I S. 3370, 3376) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Firma Stolle GmbH, Broichstraße 78-90, 53227 Bonn vom 15. Februar 2019 bzgl. der Anlagenänderung der ANLAGE ZUR Herstellung von Gusseisen, durch die Errichtung und Betrieb einer Einblasanlage für Filterstaub und weiterer Nebenanlagen auf dem Werksgelände in 53227 Bonn, Gemarkung Beuel, Flur 62, Flurstück 909, 987, wurde für das Vorhaben in einer allgemeinen Vorprüfung nach §9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG untersucht, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere sind aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zur Abluftbehandlung keine relevanten Luftverunreinigungen zu erwarten. Ebenfalls wird sich die Schallimmissionssituation durch das geplante Vorhaben nicht verändern. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen durch das

Vorhaben finden nicht statt. Eine Gefährdung des Wassers durch das Vorhaben ist ebenfalls nicht zu besorgen.

Köln, den 18. März 2019

Im Auftrag  
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2019, S. 99

#### 156. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : I N E O S M a n u f a c t u r i n g D e u t s c h l a n d G m b H

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0028/17/G16-KuJS

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH, 50769 Köln, beantragt gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von C3- und C4-Flüssiggasen, Ammoniak und Ammoniakwasser (Tanklager Mitte, Geb. V07) an ihrem Standort Werk Köln, Gemarkung: Worringen, Flur: 33/35, Flurstücke: 40, 178, 188, 247, 287, Gemarkung: Worringen, Flur: 53, Flurstücke: 2, 12/1, 57, 62, 65, 71, Gemarkung: Dormagen, Flur: 41 Flurstücke 66, 67, durch die Errichtung und Betrieb einer neuen Tankerbrücke VI, einer neuen Schiffsimportleitung für LPG (liquefied petroleum gas) und der Erweiterung der Ausspeisekapazität des Tanklagers Mitte.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 9.1.1.1 und 9.3.1 Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein Vorhaben nach Nr. 9.1.1.2 und 9.3.2 Anlage 1 UVPG.

Für das Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Errichtung und der Betrieb der Tankerbrücke und der neuen Rohrbrücke erfolgen im unbepflanzten Außenbereich. Das Gebiet ist gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Köln als Sondergebiet Hafen und gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Dormagen als landwirtschaftliche Nutzfläche deklariert. Betroffen von diesem Vorhaben sind die Landschaftsschutzgebiete „Rhein und Rheinauen Worringen bis Merkenich“ sowie „Pletschbachtal und Waldbereiche um das Wasserwerk Weiler“ und das Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue mit Altarm und Vorland“. In diesen Gebieten werden Eingriffe in den Boden im Zuge der Errichtung und für das Anlegen der Ausgleichsflächen für den Retentionsraum vorgenommen. Hierfür wurden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen und -flächen festgelegt.

Natura 2000-Gebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Durch die Entladung der Schiffe an der Tankerbücke VI werden Lärmemissionen hervorgerufen. Durch die Umsetzung verschiedener organisatorischer und technischer Maßnahmen ist eine Belästigung durch Lärm für die Bevölkerung nicht zu erwarten. Die durch die Änderung hervorgerufenen Luftemissionen liegen deutlich unter den Bagatellmassenströmen der Nr. 4.6.1.1 TA-Luft, Auswirkungen auf die Schutzgüter sind daher auszuschließen. Es werden keine zusätzlichen oder in ihrer Zusammensetzung geänderten Emissionen hinsichtlich des Abwassers in der Anlage hervorgerufen und auch keine neuen Abfälle generiert. Auswirkungen auf das Risiko von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen sind nicht zu erwarten. Auf Grund der technischen Ausführung und organisatorischer Überwachungsmaßnahmen der Rohrleitungen und der Tankerbrücke sind Freisetzungen von LPG nicht zu erwarten,

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 5. März 2019

Im Auftrag  
gez. S c h ü t z e

Abl. Reg. K 2019, S. 99

### 157. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG h i e r : F i r m a P e t e r G r e v e n G m b H & C o . K G

Bezirksregierung Köln

Az. 53.0011/19/4.1.2-16-Hk/Kru

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Firma PETER GREVEN GmbH & Co. KG (Peter-Greven-Straße 20-30, 53902 Bad Münstereifel).

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sowie des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma PETER GREVEN GmbH & Co. KG hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 (1) BImSchG i. V. m. § 8a BImSchG (Zulassung des vorzeitigen Beginns) die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäure, Ester, Acetate, Ether, Peroxide und Epoxide auf dem Werksgelände in der Peter-Greven-Straße 20-30 in 53902 Bad Münstereifel, Gemarkung: Iversheim, Flur 8, Flurstücke 475, 476, 477, 353 und 481 beantragt.

Die Anlage ist der Nummer 4.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) – in der zurzeit gültigen Fassung – zuzuordnen.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb einer neuen Veresterungsanlage 5 (VE 5), wodurch sich eine Erhöhung der bestehenden Veresterungskapazität um 7000 t/a auf insgesamt ca. 24200 t/a ergibt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Da für das Vorhaben nach Nr. 4.2 keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, wurde gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung geprüft, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Durch die Erweiterung der bereits bestehenden Produktion kommen keine neuen Einsatzstoffe zum Einsatz. Insbesondere resultieren aus der sich ergebenden Kapazitätserhöhung keine relevanten Luftverunreinigungen. Zu betrachten ist der Parameter Staub, der über einen bereits vorhandenen Filter sicher abgeschieden wird sowie Geruchsemissionen, resultierend aus einer Absaugung. Der geruchsbeladene Luftstrom wird der vorhandene Verbrennung eines Dampfkessels zugeführt, wodurch Geruchsemissionen vermieden werden. Im Rahmen einer gutachterlichen Betrachtung (Accon Köln GmbH, Bericht-Nr.: ACB 0917 – 408106 – 689 vom 30. August 2018) wurde die Schallimmissionssituation in der Umgebung betrachtet. Durch die Änderung findet keine Erhöhung des Gesamtpegels der Anlage statt. Die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld der Anlage werden um mind. 22 dB(A) zur Tagzeit und zur Nachtzeit um mind. 15 dB(A) unterschritten. Die Änderung findet innerhalb des Werksgeländes, welches als rechtskräftig festgesetztes Industriegebiet ausgewiesen ist, statt. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden aufgrund der Änderung nicht statt, da für das Vorhaben ein Gebäude auf ein bereits vorhandenes Gebäude errichtet wird, wodurch sich keine weitere Bodeninanspruchnahme begründet.

Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Die Erhöhung der anfallenden Abwässer wird durch eine Stilllegung der Betriebseinheit zur Fettverarbeitung kompensiert. Die Dimensionierung der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage ist ausreichend. Es kommen keine neuen Abfallstoffe hinzu. Die bereits vorhanden Veresterungs-

anlage 4 (VE 4) erzeugt gleiche Abfälle, wie die neue VE 5. Somit können die bereits vorhandenen Entsorgungswege auch für die neue VE 5 genutzt werden.

Die Anlage unterliegt bereits den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV) (obere Klasse). Somit müssen die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen bereits für die vorhandene, baugleiche Anlage gesichert sein. Durch die Anlagenerweiterung entstehen keine neuen Risiken oder Gefahren. Der vorhandene Sicherheitsbericht wird um die neue Anlage fortgeschrieben.

Aufgrund der Vorprüfung gem. UVPG ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

25. März 2019 bis einschließlich 24. April 2019

(außer samstags, sonntags und feiertags) aus.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 131 in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Rathaus der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11 in 53902 Bad Münstereifel, Zimmer 27; 2. OG in den Zeiten: während der Dienststunden in den Zeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. mit den Stellen, an denen die Unterlagen ausliegen, möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis ein Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

24. Mai 2019

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen, zu richten. Schriftlich erhobene Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse [poststelle@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-koeln.nrw.de) erhoben werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/52\\_53\\_industrieanlagen\\_genehmigungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html).

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planungsunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirks-

regierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden unter gegebener Voraussetzung die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen von der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

25. Juni 2019, ab 11 Uhr.

Er findet statt im Dorfsaal in Iversheim, Euskirchener Straße 99, 53902 Bad Münstereifel.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen werden,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Krummenauer (Telefon 0221/147-4266) oder Herrn Heinzkill (Telefon 0221/147-2541), schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder elektronisch über die E-Mail-Adresse [poststelle@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-koeln.nrw.de) eingeholt werden.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben.

Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen.

Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 18. März 2019

Im Auftrag  
gez. K r u m m e n a u e r

ABl. Reg. K 2019, S. 100

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 158.      **Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 26. März 2019**

Am

Dienstag, dem 26. März 2019, um 15:00 Uhr,

findet im Saal Friedensplatz (5. Obergeschoss) der Sparkasse KölnBonn, Friedensplatz 1, 53111 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

#### A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung einer durch den Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn beschlossenen Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der Sparkasse KölnBonn

#### B. Nicht-öffentliche Sitzung

3. Beschlussfassung über das weitere Vorgehen betreffend die dem Vorstand der Sparkasse KölnBonn vorsitzende Person

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Bonn, den 8. März 2019

gez. Guido D é u s

gez. Henriette R e k e r

Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Vorsteherin des  
Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2019, S. 102

### 159.      **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 23. November 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1 139 026,- €
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1 139 026,- €

im Finanzplan mit

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 062 697,- €
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 052 477,- €
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 17 000,- €
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 17 000,- €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25 000,- € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 964 784,- € festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 952 684,- € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 12 100,- € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Überzahlungen aus 2017), zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2017 wird endgültig auf 950 878,24 € festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 895 322,24 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 55 556 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung finden die im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführten Bewirtschaftungsregeln Anwendung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 5. Februar 2019 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 18. Februar 2019

Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung  
gez. Dr. S c h m i t z

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-

Nette“ für das Haushaltsjahr 2019 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. November 2018 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) sind beachtet worden.

Viersen, den 26. Februar 2019

Der Verbandsvorsteher  
gez. Dr. C o e n e n

ABl. Reg. K 2019, S. 102

**160. Aufgebot mehrere Sparkassenbücher  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3231321310 und 3000400535 und 3000312391 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 12. November 2018

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 103

**161. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3073781399, 322012220, 3070370493.

Aachen, den 5. März 2019

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 103

**E Sonstiges**

**162. Liquidation  
h i e r : Tauchclub Orca e. V.**

Der Verein Tauchclub Orca e. V. (VR 600911 AG Köln) ist durch die Mitgliederversammlung vom 17. März 2018 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Die unterzeichneten Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf – auch solche, die dem Verein bekannt sind – ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Marc Becker, Oberwiehler Straße 32, 51674 Wiehl, Hartmut Henn, Am Markt 2, 51647 Gummersbach, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 103

**163. Liquidation**  
**h i e r : Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Inden e. V.**

„Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Inden e.V.“ (VR 20194 Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 104

**164. Liquidation**  
**h i e r : Karnevalsgesellschaft**  
**Raubritter Leverkusen-Opladen 1955 e. V.**

Der Verein (Amtsgericht Köln, VR 401488) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Forderungen bei den Liquidatoren (Anschrift: Unterstraße 15C, 42929 Wermelskirchen, z. H. Herrn Ralf Garrels) anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 104

**165. Liquidation**  
**h i e r : Behindertensportgemeinschaft**  
**Monschau e. V. BSG**

Der Verein „Behindertensportgemeinschaft Monschau“ (VR 80176 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst: Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren

1) Herbert Huppertz, wohnhaft in 52156 Monschau, Am Lutterbach 9

2) Dietmar Call, wohnhaft in 52156 Monschau, Am Lutterbach 34

anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 104

**166. Liquidation**  
**h i e r : Förderkreis der Villa Kunterbunt e. V.**

Der Verein Förderkreis der Villa Kunterbunt e.V. (VR 301041 AG Bergheim) mit Sitz in Bergheim hat auf

der Mitgliederversammlung vom 22. Januar 2018 die Auflösung des Vereins beschlossen.

Carsten Röttgen, wohnhaft Zur Ville 13, 50129 Bergheim, wurde zum Liquidator bestellt.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 104

**167. Liquidation**  
**h i e r : Weiterbildungskolleg e. V.**

Der Verein Weiterbildungskolleg e.V. mit Sitz in Alsdorf, eingetragen beim Amtsgericht Aachen unter der Nummer 73 VR 2313, hat sich mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Januar 2019 aufgelöst.

Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren unter der Anschrift Nordring 2, 52477 Alsdorf, anzumelden.

Liquidatoren sind Frau Doris Harst, Jülicher Straße 14, 52146 Würselen, Herr Karl Heinz Krewinkel, Straterweg 41, NL 6461 HV Kerkrade und Herr Werner Birmanms, Würselen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 104

**168. Liquidation**  
**Förderverein des Kindergartens Flora e. V.**

Der Verein (VR 15727 AG Köln) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich unter Darlegung von Grund und Höhe ihres Anspruchs bei dem Verein zu melden.

Liquidator ist: Herr Tom Rademacher, wohnhaft Weißenburgstraße 33, 50670 Köln.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 104











---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.